



Verordnung

über die Gebühren im Beurkundungswesen

vom 01. März 2019

Der Gemeinderat, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 und gestützt auf den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 beschliesst:

Die Urkundspersonen und Beglaubigungspersonen erheben für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren:

A. Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Öffentliche Beurkundungen im Grundstückswesen ohne Grundpfandrechte, im Personen-, Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht sowie im Gesellschaftsrecht

1.1 Grundgebühr CHF 300.00; zuzüglich Zeitaufwand. Die Auslagen (Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

1.2 In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt oder die Depositenstelle, Fakturierung, Kopien im üblichen Rahmen.

1.3 Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:

Urkundsperson: CHF 250.00 pro Stunde

Sekretariat CHF 150.00 pro Stunde

Die Aufwendungen werden in Einheiten von 15 Minuten verrechnet.

2. Grundpfandrechte

2.1 Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck: Pauschalgebühr CHF 250.00.

2.2 In der Pauschalgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Prüfung der Urkunde, Durchführung des Beurkundungsverfahrens, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt. Leistungen, die den üblichen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich gemäss Bst. A. Ziff. 1.3 verrechnet.

2.3 Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge: Pauschalgebühr gemäss Bst. A. Ziff. 2.1 zuzüglich Zeitaufwand für die Vertragsausfertigung gemäss Bst. A. Ziff. 1.3.

3. Übrige Öffentliche Beurkundungen von Willens- und Wissenserklärungen ohne Bürgschaften sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse (z. B. Unterschriftenersatz, Eidesstattliche Erklärung, Verlosung, Wettbewerb, Aktenvernichtung)

Nach Zeitaufwand gemäss Bst. A. Ziff. 1.3. Die Auslagen (Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

4. Bürgschaften

Ein Promille der Bürgschaftssumme, mindestens CHF 100.00, maximal CHF 500.00.

B. Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen) sowie Beratungen

Nach Zeitaufwand gemäss A. Ziff. 1.3. Die Auslagen (Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (z. B. Erbbescheinigungen) werden separat in Rechnung gestellt.

Kommt ein Rechtsgeschäft nicht zu Stande, wird die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr erhoben.

C. Beglaubigungen

1. Unterschrift / Handzeichen

1.1 Beglaubigung der Unterschrift von Privaten

CHF 20.00

1.2 Beglaubigung einer Firma bei Einzelunterschrift oder Kollektivunterschrift

CHF 40.00

2. Fotokopie / Abschrift / Auszug

2.1 Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Fotokopien:

CHF 15.00 bis drei Seiten, danach zusätzlich CHF 2.00 pro Seite

2.2 Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung:

CHF 15.00 bis drei Seiten, danach zusätzlich CHF 2.00 pro Seite

3. Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse

CHF 25.00 - CHF 100.00 je nach Aufwand

D. Inkasso / Sicherstellung

Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

E. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist für die Beglaubigungen gemäss Lit. C.1.-2. in der Gebühr inbegriffen. Im Übrigen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Gebühr in Rechnung gestellt.

F. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. März 2019 in Kraft.

2. Verwaltungsgebührentarif

Der Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1) ist Grundlage der vorliegenden Verordnung und für die Erhebung der gemeindlichen Gebühren verbindlich.

3. Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Unterägeri, 07. März 2019

Gemeinderat Unterägeri


Josef Ribary
Gemeindepräsident


Peter Lüönd
Gemeindeschreiber